



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

Betreff: Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

hier: Neufassung des Rundschreibens zur Durchführung des KraftfahrerTV Bund

Bezug: Rundschreiben vom 17. Oktober 2017, D5-31005/26#3

Aktenzeichen: D5-31005/26#3

Berlin, 25. September 2019

Seite 1 von 38

Anlage: - 1 -

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 0
FAX +49 30 18 681 - 10807

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Das Durchführungsrundschreiben zum KraftfahrerTV Bund vom 17. Oktober 2017 – D 5 -31005/26#3 wird aufgehoben und durch die nachfolgende aktualisierte Neufassung ersetzt. Folgende Änderungen stehen im Vordergrund:

- Präzisierung der Stufenzuordnung bei Erfassung vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund (Ziffer 1.2),
- übertarifliche Zuordnung einer Pauschalgruppe bei Versetzungen (Ziffer 1.4),
- übertarifliche Aufnahme weiterer Tatbestände für das pauschale Ansetzen von Überstunden als tägliche Arbeitszeit, insbesondere für den 24. und 31. Dezember sowie für Zeiten von Wehrübungen (Ziffer 3.3),
- Ergänzung von Sonderfällen bei der Stufenzuordnung (Ziffer 4.5.2 und 4.6),
- Präzisierung eines Sonderfalls bei der Vertretung von Chefkraftfahrerinnen und Chefkraftfahrern (Ziffer 5.3.3),
- Integration einer bereits bestehenden Besitzstandsregelung für abgelöste Chefkraftfahrerinnen und Chefkraftfahrer (Ziffer 5.3.5).

In diesem Rundschreiben zitierte Paragraphen ohne Tarifvertragsangabe sind solche des KraftfahrerTV Bund vom 13. September 2005. Die in diesem Rundschreiben verwendete Begriffe „Kraftfahrerinnen“ sowie „Kraftfahrer“ beziehen sich auf diejenigen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund fallen. Regelmäßig nicht gemeint sind diejenigen Beschäftigten, die Tätigkeiten als Kraftfahrerin/Kraftfahrer ausüben, ohne den besonderen Regelungen des KraftfahrerTV Bund zu unterfallen und deshalb Beschäftigte mit einem TVöD-Tabellenentgelt sind.

Vorbemerkungen	4
1. Eingruppierung, Mischarbeitsplätze	4
2. Effektive Dienstplangestaltung.....	5
3. Sachschadenshaftung	5
1. § 1 - Geltungsbereich.....	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich.....	6
1.3 Übertarifliche Geltung des Tarifvertrags bei Einstellung oder Umsetzung.....	7
1.4 Versetzung.....	8
1.5 Verbleib im Geltungsbereich.....	9
2. § 2 – Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit	10
2.1 Arbeitszeit (Abs. 1 Satz 1)	10
2.2 Überstunden bis zur höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit	10
2.2.1 Grundsatz Vorrang Freizeitausgleich.....	10
2.2.2 Keine Anrechnung des Freizeitausgleichs auf die Monatsarbeitszeit ...	11
2.2.3 Keine Zeitzuschläge bei Ausgleich von Überstunden	11
2.3 Höchstzulässige Arbeitszeit (Abs. 1 Satz 2)	11
2.4 Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit - Opt-out (Abs. 2)	11
2.4.1 Grundsatz	11
2.4.2 Ausnahmecharakter.....	12
2.4.3 Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst in erheblichem Umfang	12
2.4.4 Auslastung	12
2.4.5 Besondere Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz	13
2.4.6 Folgen bei Verzicht auf die jährliche arbeitsmedizinische Untersuchung.....	13
2.4.7 Verkürzung der Ruhezeit (Abs. 2 Satz 2).....	14
2.4.8 Musterformular Opt-out.....	14
2.5 Überschreiten der nach Opt-out höchstzulässigen Monatsarbeitszeit (Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3)	14
2.6 Ersatzruhetag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach dem ArbZG	15
3. § 3 - Monatsarbeitszeit.....	16
3.1 Ermittlung der Monatsarbeitszeit (Abs. 2 Satz 1).....	16
3.2 Kürzung der täglichen Arbeitszeit durch Pausen (Abs. 2).....	16
3.3 Pauschales Ansetzen von Stunden als tägliche Arbeitszeit (Abs. 3 - 5)	16

3.4 Ansetzen von Stunden mehrtägiger Dienstreisen (Abs. 4 Satz 1)	17
4. § 4 – Pauschalentgelt.....	19
4.1 Höhe des Pauschalentgelts (Abs. 1 bis 3)	19
4.2 Pauschalentgelttabelle.....	20
4.2.1 Stufen	20
4.2.2 Stufenlaufzeit	20
4.3 Stufenzuordnung bei Einstellung	21
4.3.1 Grundsatz Geltung § 16 (Bund) TVöD	21
4.3.2 Zuordnung zu einer Stufe der Pauschalentgelttabelle	21
4.3.3 Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Pauschalentgelttabelle.....	22
4.4 Stufenzuordnung bei Übertragung Fahrtätigkeit vorhandener Beschäftigter oder bei Überschreiten der Schwelle für Geltungsbereich KrafftfahrerTV Bund.....	24
4.4.1 Umsetzung (Übertragung Fahrtätigkeit vorhandener Beschäftigter)..	24
4.4.2 Überschreiten der Schwelle für Geltungsbereich KrafftfahrerTV Bund ..	25
4.4.3 Höhergruppierung, Herabgruppierung	25
4.5 Stufenzuordnung bei Umsetzung (bisher Tätigkeit Kraftfahrer/Kraftfahrerin) oder Herausfallen aus dem Geltungsbereich des KrafftfahrerTV Bund	26
4.5.1 Umsetzung.....	26
4.5.2 Herausfallen aus dem Geltungsbereich KrafftfahrerTV Bund	27
4.5.3 Höhergruppierung, Herabgruppierung	27
4.6 Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen und Herabgruppierungen im Geltungsbereich des KrafftfahrerTV Bund	28
4.6.1 Höhergruppierung	28
4.6.2 Herabgruppierung	29
4.7 Zeitzuschläge neben dem Pauschalentgelt (Abs. 4)	29
4.8 Entgelt für Rufbereitschaft	29
4.9 Entgelt für Überstunden	30
4.10 Sonstiger Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TVöD	30
5. § 5 – Pauschalgruppen	31
5.1 Zuordnung zu den Pauschalgruppen (Abs. 1)	31
5.2 Wechsel in den Pauschalgruppen.....	31
5.3 Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer (Abs. 2 bis 4)	31
5.3.1 Arbeitszeit (Abs. 3).....	32
5.3.2 Pauschalentgelt (Abs. 3 Satz 4).....	33
5.3.3 Vertretung (Abs. 4).....	33
5.3.4 Sondergeschützte Kfz.....	34
5.3.5 übertarifliche Besitzstandsregelung für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer	34
6. § 6 – Anteiliges Pauschalentgelt	35

7. § 7 – Sicherung des Pauschalentgelts.....	35
8. § 8 – Übergangsvorschrift.....	36
8.1 Definition der vorhandenen Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer (Abs. 1).....	36
8.2 Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich/Verbleib im Geltungsbereich (Abs. 2)	36
8.3 Beträge Pauschalentgelt (Abs. 3)	36
8.4 Pauschalgruppe I (Abs. 4)	36
8.5 Besitzstandsregelung (Abs. 5)	36
9. § 9 – Überleitungs- und Besitzstandsregelungen.....	37
10. § 10 – In-Kraft-Treten.....	37
Anlage	38

Vorbemerkungen

1. Eingruppierung, Mischarbeitsplätze

Die Eingruppierung der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, die in den Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund fallen, ist nicht im KraftfahrerTV Bund geregelt, sondern in der Entgeltordnung des Bundes (Anlage 1 zum TV EntgO Bund); und zwar in den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 10 Entgeltordnung, und für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Bereich des BMVG in Teil IV Abschnitt 6 Entgeltordnung.

Die Einrichtung von Mischarbeitsplätzen, bei denen am Arbeitsplatz die Kraftfahrertätigkeit nur eine von mehreren Tätigkeiten bildet, ist grundsätzlich möglich. Anders verhält es sich aber bei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund mit einem Entgelt nach der Pauschalentgelttabelle. Diese höheren Entgelte rechtfertigen sich ausschließlich durch die besondere zeitliche Beanspruchung als Kraftfahrerin/Kraftfahrer. In der Praxis bedeutet dies, dass Arbeitsplätze von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund nicht durch andere Tätigkeiten angereichert werden dürfen.

Wartezeiten (Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst) gehören im Übrigen zum Berufsbild der Kraftfahrerin/des Kraftfahrers und rechnen als Arbeitszeit. Dem Sinn und Zweck des Tarifvertrags läuft es deshalb zuwider, wenn Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern mit einem Pauschalentgelt während Wartezeiten andere Tätigkeiten als Kraftfahrertätigkeiten übertragen werden, z. B. Aufgaben als Hausmeister, Lagerarbeiter aber auch als Fahrbereitschaftsleitung. Die Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit (Opt-Out) setzt gem. § 7 Abs. 2a ArbZG zudem voraus, dass „in der Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst fällt“ (siehe Ziffer 2.4.3). Während dieser Zeiten dürfen aber auch keine weiteren Aufgaben übertragen werden.

2. Effektive Dienstplangestaltung

Eine Besonderheit des KraftfahrerTV Bund besteht darin, dass neben dem reinen Dienst am Steuer und anderen Arbeiten (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1) auch Wartezeiten als Arbeitszeit gelten und mit dem Pauschalentgelt abgegolten werden. Hierzu hat der Bundesrechnungshof wiederholt festgestellt, dass Fahrzeiten und Wartezeiten von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern des Bundes oftmals in einem nicht mehr vertretbaren Verhältnis zueinanderstanden. Im Interesse einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung mahnt der Bundesrechnungshof an, zum Beispiel durch folgende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass vermeidbare Ausgaben reduziert werden:

- Einführung versetzter Arbeitszeiten (abgestimmt auf den üblichen Beginn des Dienstbetriebes) zur erforderlichen Abdeckung der über acht Stunden hinausgehende Zeiträume,
- Einrichtung geteilter Arbeitszeiten zur Abdeckung von Anforderungsspitzen,
- Verminderung von Wartezeiten zwischen den Fahraufträgen durch eine effizientere Einteilung der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer,
- Zusammenfassung von Fahraufträgen,
- Reduzierung der Wartungs- und Reinigungszeiten auf ein notwendiges Maß,
- Beauftragung gewerblicher Unternehmen (z. B. Taxen) mit geeigneten Fahrten statt Anordnung von Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst,
- Konsequente Erteilung von Freizeitausgleich zum Abbau von Überstunden, auch solcher innerhalb der höchstzulässigen Arbeitszeit durch halbe und ganze Tage Freizeitausgleich.

Die Dienststellen sind aufgefordert, die Einsatzpläne ihrer Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer entsprechend diesen Maßgaben des Bundesrechnungshofes zu gestalten. Dem hohen Stellenwert des Gesundheitsschutzes Rechnung tragend, wird durch diese Maßnahmen auch gesundheitlichen Belastungen der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer in Folge von vermeidbaren Überstunden erfolgreich begegnet.

3. Sachschadenshaftung

Zur Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer siehe Rundschreiben vom 31. Januar 2018 - D 5 - 31001/12#9.

1. § 1 - Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Der Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) gilt für die unter den TVöD fallenden als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie von Omnibussen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer gelten daher die Regelungen des TVöD, soweit der KraftfahrerTV Bund nicht Sonderregelungen enthält. Diese finden sich insbesondere bei Arbeitszeit und Entgelt. Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, die nur gelegentlich über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TVöD) hinaus beschäftigt werden, sind nicht vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund erfasst (§ 1 Nr. 2). Gleichfalls nicht erfasst sind nach § 1 Nr. 1 Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, die zu Auslandsdienststellen entsandt sind; siehe § 45 (Bund) TVöD BT-V.

Hinweis:

Teilzeitbeschäftigte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer können nicht in den Geltungsbereich des KraftfahrerTV-Bund fallen, weil sie keine Überstunden leisten; vgl. § 7 Abs. 7 TVöD. Das gilt unabhängig von Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

1.2 Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich

Für eine Erfassung vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund und damit dem Erhalt eines Pauschalentgeltes mindestens aus Pauschalgruppe I wird daran angeknüpft, dass Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt sein müssen. Sie sind nach der Legaldefinition in Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Kalendermonat mindestens 15 Überstunden geleistet wurden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob oder wie viele Überstunden in den anderen Monaten des Kalenderhalbjahres und wie viele Überstunden im Kalenderhalbjahr insgesamt geleistet wurden.

Beispiel 1:

Ein am 1. Januar neu eingestellter Kraftfahrer leistet von Januar bis April keine Überstunden. Im Mai leistet er 10, im Juni 15 Überstunden.

Er leistet im ersten Kalenderhalbjahr somit in einem Monat mindestens 15 Überstunden. Er erfüllt die Voraussetzungen des Satzes 1 der Protokollerklärung zu § 1 und erhält im darauffolgenden zweiten Kalenderhalbjahr mindestens ein Pauschalentgelt aus Pauschalgruppe I (185 bis 196 Stunden).

Beispiel 2:

Ein im Januar neu eingestellter Kraftfahrer leistet von Januar bis Juni jeweils 12 Überstunden.

In keinem Monat des Kalenderhalbjahres hat er mindestens 15 Überstunden geleistet. Er erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 der Protokollerklärung zu § 1 und wird daher nicht vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund erfasst.

Hinweis:

Die Überstunden müssen tatsächlich geleistet worden sein. Pauschal anzusetzende Zeiten, wie z. B. einer Beurlaubung, einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit etc. im Sinne des § 3 Abs. 3 (siehe auch Ziffer 3.3), können nicht herangezogen werden. Solche Zeiten sind mit maßgeblich für die Pauschalierung des Entgelts von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern, sofern sie dem Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund unterfallen, sie können aber nicht die Voraussetzungen für die Geltung des Tarifvertrages erfüllen.

Auch ist es in dem Zusammenhang im Falle einer Einstellung unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis ein ganzes Kalenderhalbjahr andauert hat. Entscheidend ist, dass in einem Kalendermonat mindestens 15 Überstunden geleistet worden sind.

Beispiel 3:

Ein am 1. Oktober neu eingestellter Kraftfahrer leistet im Oktober und November keine Überstunden; im Dezember leistet er 15 Überstunden.

Er leistet im zweiten Kalenderhalbjahr somit in einem Monat mindestens 15 Überstunden. Er erfüllt die Voraussetzungen des Satzes 1 der Protokollerklärung zu § 1 und erhält im ersten Halbjahr des darauffolgenden Kalenderjahres ein Pauschalentgelt mindestens aus Pauschalgruppe I (185 bis 196 Stunden).

Werden Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund erfasst, wird im darauffolgenden Kalenderhalbjahr eine Pauschalgruppe der Pauschalentgelttabelle zugeordnet. Je nach Höhe der geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit kann auch eine höhere als die Pauschalgruppe I zugeordnet werden.

1.3 Übertarifliche Geltung des Tarifvertrags bei Einstellung oder Umsetzung

Nach Wortlaut und Aufbau des KraftfahrerTV Bund fallen neu eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, weil sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr keine Überstunden als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV Bund erbracht haben. Gleiches gilt für Beschäftigte, denen erstmals Tätigkeiten als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer neu übertragen werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass neu eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer sowie Beschäftigte, denen erstmalig Tätigkeiten als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer übertragen werden (Umsetzung), bereits ab dem Zeitpunkt der Einstellung bzw. Umsetzung in den Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund fallen und ein entsprechendes Pauschalentgelt erhalten, wenn von vornherein feststeht, dass sie die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pauschalgruppe erfüllen werden. Dies dürfte der Fall sein, wenn zu erwarten ist, dass regelmäßig mindestens 15 Überstunden monatlich geleistet werden. In diesen Fällen ist bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres in jedem Kalendermonat - ggf. auch für Teile des ersten Kalendermonats bei Beginn des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats - die Pauschalgruppe zuzuordnen, die der voraussichtlichen bzw. tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entspricht. Entsprechend der voraussichtlichen monatlichen Arbeitszeit wird die Pauschalgruppe I, II, III oder IV zugeordnet. Mit Beginn des darauffolgenden Kalenderhalbjahres unterliegt

die Kraftfahlerin/der Kraftfahrer ggf. dem Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund und ist dann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 auf Grundlage des Durchschnitts des zurückliegenden (teilweisen) Kalenderhalbjahres und für die Dauer des folgenden Kalenderhalbjahres regulär (tariflich) einer Pauschalgruppe zuzuordnen.

Beispiel:

Am 1. März wird ein Kraftfahrer neu eingestellt. Sein Dienstplan sieht eine durchschnittliche monatliche Arbeitszeit von 250 Stunden vor. Tatsächlich fährt er von März bis Juni monatlich durchschnittlich 255 Stunden.

Bereits für die Monate März bis Juni kann er übertariflich der Pauschalgruppe IV (244 bis 268 Stunden) zugeordnet werden. Mit Beginn des darauffolgenden zweiten Kalenderhalbjahres erfüllt er die Voraussetzungen für die reguläre Zuordnung zur Pauschalgruppe IV.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund nach Rückkehr aus ihrer Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) die übertarifliche Regelung zur Pauschalgruppenzuordnung bei Einstellung (siehe oben) entsprechend angewendet werden kann.

1.4 Versetzung

Bei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden und dort weiterhin Tätigkeiten als Kraftfahrer ausüben, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

Für das auf die Versetzung folgende Kalenderhalbjahr bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass sich die Zuordnung zu einer Pauschalgruppe in dem auf die Versetzung folgenden Kalenderhalbjahr auf Basis des Durchschnitts der Monatsarbeitszeit der Kalendermonate nach der Versetzung (Teilkalenderhalbjahr) ermittelt wird.

Beispiel 1:

Am 1. November wird ein Kraftfahrer von einer Dienststelle des Bundes zu einer anderen Dienststelle des Bundes versetzt und übt dort weiterhin Tätigkeiten als Kraftfahrer aus. Die Monatsarbeitszeit im November und Dezember beträgt 230 Stunden; entspricht Pauschalgruppe III.

Im November und Dezember richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts nach der Monatsarbeitszeit in den jeweiligen Kalendermonaten bei der neuen Dienststelle (§ 4 Abs. 2 Satz 2). In dem auf die Versetzung folgenden Kalenderhalbjahr ermittelt sich die Pauschalgruppe auf Basis der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit der Monate November und Dezember. Die durchschnittliche Monatsarbeitszeit in den beiden Monaten führt zu der Zuordnung der Pauschalgruppe III.

Wird von der übertariflichen Maßnahme kein Gebrauch gemacht, richtet sich das Pauschalentgelt für das auf die Versetzung folgende Kalenderhalbjahr nach dem Durchschnitt der Monatsarbeitszeiten aller Monate des Kalenderhalbjahres, in der die Versetzung erfolgt ist.

Beispiel 2:

Am 1. November wird ein Kraftfahrer von einer Dienststelle des Bundes zu einer anderen Dienststelle des Bundes versetzt und übt dort weiterhin Tätigkeiten als Kraftfahrer aus. Vor der Versetzung hat seine Arbeitszeit in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober jeweils 200 Stunden betragen. Nach der Versetzung beträgt seine Arbeitszeit in den Monaten November und Dezember jeweils 230 Stunden. Von der übertariflichen Maßnahme der Zuordnung zu einer Pauschalgruppe bei Versetzung wird kein Gebrauch gemacht.

Im darauffolgenden Kalenderhalbjahr bemisst sich die Höhe des Pauschalentgelts nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr (Juli bis Dezember) in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5).

1.5 Verbleib im Geltungsbereich

An den Verbleib im Geltungsbereich und damit weiteren Erhalt einer Pauschalgruppe werden höhere Anforderungen als für das erstmalige Erreichen einer Pauschalgruppe gestellt. Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer verbleiben im Geltungsbereich, wenn sie mindestens die erforderliche monatliche Arbeitszeit der Pauschalgruppe I erfüllen. Es wird nicht gefordert, dass im laufenden Kalenderhalbjahr in einem Monat des Kalenderhalbjahres mindestens 15 Überstunden tatsächlich geleistet wurden (Schwelle Erfassung Geltungsbereich siehe Ziffer 1.2). Stattdessen ist für den Verbleib im Tarifvertrag mit Pauschalentgelt aus der Pauschalgruppe I im Kalenderhalbjahr eine Monatsarbeitszeit von mindestens 1.110 Stunden (= 185 Monatsstunden x 6 Monate) erforderlich. Die in § 3 Abs. 3 bis 5 abschließend aufgeführten Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung (Beurlaubung, Arbeitsunfähigkeit etc.) sind zur Ermittlung der Monatsarbeitszeit anzurechnen (vgl. auch Ziffer 3.3). Nach Satz 2 der Protokollerklärung zu § 1 verbleiben Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer in ihrer Pauschalgruppe, wenn sie im Durchschnitt des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit erfüllen.

Beispiel:

Aufgrund der von einem im Dezember 2016 neu eingestellten Kraftfahrer im ersten Kalenderhalbjahr 2017 geleisteten mindestens 15 Überstunden in einem Kalendermonat erhält dieser im zweiten Kalenderhalbjahr 2017 ein Pauschalentgelt aus Pauschalgruppe I (185 bis 196 Stunden). Im zweiten Kalenderhalbjahr 2017 leistet er in drei Monaten jeweils 11 Überstunden, in den anderen drei Monaten jeweils 20 Überstunden. Pauschal anzusetzende Stunden im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5 fallen nicht an.

Im zweiten Kalenderhalbjahr erreicht er somit im Durchschnitt des Kalenderhalbjahres die für die Pauschalgruppe I mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit von 185 Stunden und erfüllt daher auch im darauffolgenden Kalenderhalbjahr die Voraussetzungen auf Erhalt eines Pauschalentgelts aus Pauschalgruppe I.

Fallvariante:

Sachverhalt wie oben. Im zweiten Kalenderhalbjahr 2017 leistet er in drei Monaten jeweils 20 Überstunden, in den anderen drei Monaten jeweils keine Überstunde. Es sind 24 pauschal anzusetzende Stunden im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5 anzurechnen. Die durchschnittliche Monatsarbeitszeit beträgt damit nur noch weniger als 185 Stunden.

Im zweiten Kalenderhalbjahr erreicht der Kraftfahrer somit im Durchschnitt des Kalenderhalbjahres nicht mehr die für die Pauschalgruppe I mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit von 185 Stunden und erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen für den weiteren Erhalt eines Pauschalentgelts. Leistet er in einem der folgenden Kalenderhalbjahre in einem Kalender-

monat erneut mindestens 15 Überstunden, fällt er erneut in den Regelungsbereich des KraftfahrerTV Bund und hat Anspruch auf ein Pauschalentgelt mindestens nach der Pauschalgruppe I.

Hinweis:

Es wird empfohlen, bei der Gestaltung der Einsatzpläne auf eine gleichmäßige Verteilung des durchschnittlichen monatlichen Überstundenaufkommens auf alle Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer hinzuwirken, um einen häufigen Wechsel zwischen Erhalt und anschließendem Wegfall eines Pauschalentgeltes zu vermeiden.

Bei einer mindestens dreimonatigen Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls im vorangegangenen Kalenderhalbjahr sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet worden wären (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 1). Durch die Hinzurechnung von fiktiven Überstunden während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit zu den tatsächlich geleisteten Überstunden wird die weitere Anwendung des KraftfahrerTV Bund bzw. ggf. auch der Verbleib in der bisherigen Pauschalgruppe im folgenden Kalenderhalbjahr bei lang andauernder, mindestens dreimonatiger Arbeitsunfähigkeit ermöglicht.

2. § 2 – Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

2.1 Arbeitszeit (Abs. 1 Satz 1)

Für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer gilt grundsätzlich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden (siehe Satz 1 der Protokollerklärung zu § 2). Die Arbeitszeit umfasst neben dem eigentlichen Dienst am Steuer sowie Vor- und Abschlussarbeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstigen Arbeiten insbesondere auch Wartezeiten; dadurch wird der Besonderheit der Tätigkeit als Kraftfahrerin/Kraftfahrer Rechnung getragen. Auf die Maßgaben zu einer effektiven und haushaltsmäßig sparsamen Einsatzplanung der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Wartezeiten (Ziffer 2 der Vorbemerkungen) wird verwiesen. Weil alle in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Zeiten als Arbeitszeiten gelten, werden diese bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit im Sinne des § 2 und der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im Rahmen des § 3 als Arbeitszeit berücksichtigt.

2.2 Überstunden bis zur höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit

2.2.1 Grundsatz Vorrang Freizeitausgleich

Für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund gelten hinsichtlich des Vorrangs des Freizeitausgleichs für angefallene Überstunden keine Besonderheiten. Überstunden der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV Bund sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig hinausgehen (vgl. Definition von Überstunden in § 7 Abs. 7 TVöD). Es gilt der Grundsatz des § 43 (Bund) Abs. 1 Satz 1 TVöD BT-V, wonach

Überstunden grundsätzlich in den in § 43 Abs. 1 Satz 1 TVöD BT-V geregelten Zeiträumen durch entsprechende Freizeit auszugleichen sind. Den Stundenansätzen der Pauschalgruppen und deren Bezahlung liegt dabei die Annahme zugrunde, dass die dienstplanmäßige Arbeitsbelastung der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer einem Freizeitausgleich häufig entgegensteht.

2.2.2 Keine Anrechnung des Freizeitausgleichs auf die Monatsarbeitszeit

Zeiten eines Freizeitausgleichs von Überstunden innerhalb der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit sind nicht als Pauschalstunden im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchst. a und b zu berücksichtigen. Freizeitausgleich von Überstunden ist keine Arbeitszeit.

2.2.3 Keine Zeitzuschläge bei Ausgleich von Überstunden

Für Überstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, ohne die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit zu überschreiten, steht ein Zeitzuschlag gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn dafür Freizeitausgleich genommen wird. Der Zeitzuschlag für Überstunden ist in diesen Fällen bereits im Pauschalentgelt der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer enthalten.

2.3 Höchstzulässige Arbeitszeit (Abs. 1 Satz 2)

Die höchstzulässige Arbeitszeit der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden im Durchschnitt des Kalenderhalbjahres nicht überschreiten (§ 3 ArbZG). Die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit beträgt somit durchschnittlich 209 Stunden: (48 Stunden x 4,348 = 208,7 Stunden; gerundet 209 Stunden [vgl. § 24 Abs. 3 TVöD]).

Neben den tarifvertraglichen Vorgaben sind die Vorschriften des ArbZG zu beachten; so müssen z. B. Beschäftigte nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einhalten (§ 5 Abs. 1 ArbZG).

2.4 Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit - Opt-out (Abs. 2)

2.4.1 Grundsatz

Die Möglichkeit des Ableistens von einer Arbeitszeit über 209 Stunden im Kalendermonat und dadurch auch der Zuordnung zu den höheren Pauschalgruppen III und IV oder ein Einsatz als Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer eröffnen sich für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nur dann, wenn sie zu der Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit (sog. Opt-Out) nach § 2 Abs. 2 KraftfahrerTV Bund ihre schriftliche Einwilligung erklärt haben. Sie umfasst auch die Verkürzung der Ruhezeit. Die beiden Abweichungen basieren auf § 7 Abs. 2a ArbZG und § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 ArbZG. Die Einwilligung ist freiwillig; Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer dürfen sie mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Arbeitgeber darf Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nicht benachteiligen, weil sie die Einwilligung nicht erklärt

haben oder die Einwilligung widerrufen wurde (§ 7 Abs. 7 Satz 3 ArbZG). Die Dienststellen haben über Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, die ihre Einwilligung zum Opt-Out erteilt haben, gem. § 16 Abs. 2 ArbZG ein Verzeichnis zu führen.

Durch die Opt-Out-Regelung wird die maximale tägliche Inanspruchnahme auf höchstens 15 Stunden ausgedehnt. Die höchstzulässige Arbeitszeit von 15 Stunden und die verkürzte Ruhezeit von mindestens 9 Stunden stellen absolute Grenzen dar, die nicht über- bzw. unterschritten werden dürfen. Auf die entsprechenden Bußgeld- und Strafvorschriften wird hingewiesen (§§ 22 und 23 ArbZG).

2.4.2 Ausnahmecharakter

Die Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit nach dem ArbZG in Verbindung mit dem KraftfahrerTV Bund ist nur in einem eng begrenzten Rahmen zulässig. Die Regelung hat daher Ausnahmecharakter. Die Dienststellen sind gehalten, zu Beginn des Jahres 2018 und dann regelmäßig - mindestens alle zwei Jahre - anhand aktueller dienstlicher Erfordernisse die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der getroffenen „Opt-Out-Vereinbarungen“ zu überprüfen und ggf. anzupassen sowie die Prüfungsergebnisse aktenkundig zu machen.

2.4.3 Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst in erheblichem Umfang

Die Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit setzt voraus, dass „in der Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst fällt“, vgl. § 7 Abs. 2a ArbZG. Eine Tätigkeit wird in erheblichem Umfang ausgeübt, wenn sie mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit ausmacht. Dieses Mindestmaß ist unverzichtbar, um „Opt-Out-Vereinbarungen“ rechtfertigen zu können. So sollten während einer verlängerten höchstzulässigen Arbeitszeit an einem Arbeitstag von beispielsweise rund zwölf Stunden vor, während oder nach den Fahraufträgen etwa vier Stunden Wartezeit (Arbeitsbereitschaft) anfallen. In diesen Zeiten dürfen aber auch keine weiteren Aufgaben übertragen werden, z. B. Aufgaben als Hausmeister, Lagerarbeiter aber auch als Fahrbereitschaftsleitung; siehe auch Vorbemerkung Nr. 1 zur Unzulässigkeit von „Misch Tätigkeiten“.

2.4.4 Auslastung

Der reine Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit sind für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Rahmen von Opt-Out nur in der verbleibenden Arbeitszeit außerhalb der Warte- und Bereitschaftszeiten - ohne Ruhepausen - zulässig. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedeutet das aber auch, dass Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zeitlich keinesfalls überwiegen darf. Zu den Besonderheiten bei Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrern siehe Ziffer 5.3.

2.4.5 Besondere Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz

Der Gesetzgeber erlaubt die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich nur unter der Bedingung, dass die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet wird. Der Arbeitgeber ist deshalb aufgefordert, in diesen Fällen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes zu treffen. Der Tarifvertrag nennt insbesondere das Recht zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung. Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer mit Einwilligung zum Opt-Out ist jährlich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten; das Angebot ist entsprechend zu dokumentieren. Grundsätzlich umfasst Vorsorgeuntersuchung immer auch ein ärztliches Gespräch zu vergangenen und zukünftigen Risiken und die Beratung zum Umgang mit den Risiken. Nach stattgehabter Vorsorgeuntersuchung kann an den Arbeitgeber eine Mitteilung über eine Annahme des Angebots erfolgen. Eine Mitteilung über eine Eignung/Tauglichkeit erfolgt dabei nicht.

Uneingeschränkt gilt aufgrund allgemeiner gesetzlicher Regelungen auch unter Opt-Out für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer die Verpflichtung, dass sie bei gesundheitlichen Einschränkungen der Fahrtauglichkeit zur Vermeidung von Gefahren für andere vom Führen von Kraftfahrzeugen Abstand zu nehmen haben. Dies auch um einen möglichen persönlichen Haftungsfall auszuschließen. Insofern besteht eine Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer gegenüber dem Arbeitgeber. Aus Fürsorgegründen ist der Arbeitgeber aufgefordert, die Beschäftigten auf diese allgemeingültigen Regelungen hinzuweisen. Auch dazu ist die Vorsorgeuntersuchung ein explizites Angebot des Arbeitgebers und zu seinen Kosten, dass sich die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer zu ggf. relevanten gesundheitlichen Einschränkungen beraten lassen können. Bei akuten Erkrankungen ist auf die allgemeine Gesundheitsversorgung zu verweisen.

2.4.6 Folgen bei Verzicht auf die jährliche arbeitsmedizinische Untersuchung

Verzichtet eine Kraftfahrerin/ein Kraftfahrer auf die angebotene jährliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, kann sich für sie/ihn womöglich ein erhöhtes Haftungsrisiko ergeben. Das ist der Fall, wenn sich ein gesundheitlicher Mangel, welcher der Kraftfahrerin/dem Kraftfahrer bekannt ist, für einen Schaden des Arbeitgebers als ursächlich oder mitursächlich erweist. Deshalb sollte jede Dienststelle im Rahmen der aktenkundig zu machenden Informationen ihrer Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer über haftungsrechtliche Fragen (§ 1 Absatz 2 der Richtlinie über die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung; DKfzR) insbesondere auch auf ein mögliches erhöhtes Haftungsrisiko im Schadensfall bei Verzicht auf die angebotene arbeitsmedizinische Untersuchung hinweisen.

Aus Fürsorgegründen gegenüber den Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern sind die Dienststellen - insbesondere im Fall der Ablehnung ohne triftigen Grund - gehalten, bereits bei Vorliegen erster Anzeichen einer Gesundheitsgefährdung eine anlassbezogene ärztliche Untersuchung anzuordnen. Sofern diese Untersuchung tatsächlich eine Gesundheitsgefährdung ergibt, ist der betroffenen Kraftfahrerin/dem betroffenen Kraftfahrer unverzüglich zu untersagen, von der allgemein geltenden höchstzulässigen Arbeitszeit bzw. Mindestruhezeit abzuweichen. Zugleich ist ihr/ihm unverzüglich mitzuteilen, dass die Dienststelle von der erteilten Einwilligung zum Opt-Out keinen weiteren Gebrauch mehr machen werde.

2.4.7 Verkürzung der Ruhezeit (Abs. 2 Satz 2)

Abweichend von den gesetzlichen Ruhensregelungen wird durch § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a ArbZG die Ruhezeit von 11 auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. Dabei ist die Kürzung der Ruhezeit grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

Beispiel:

Ein Kraftfahrer beendet nach zwölfstündiger Arbeitszeit um 23.00 Uhr seine Arbeit, weil die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erforderte. Die anschließende ununterbrochene Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden betragen, sodass die Arbeit am folgenden Tag frühestens um 08.00 Uhr begonnen werden darf. Die Kürzung der Ruhezeit im Umfang von 2 Stunden ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

Aus Fürsorgegründen sollte für die KraftfahrerIn/den Kraftfahrer eine ausreichende Schlafzeit möglich sein; grundsätzlich ist hier von acht Stunden auszugehen, zuzüglich ist Zeit für notwendigste Dinge wie körperliche Hygiene, Nahrungsaufnahme und ggf. notwendige Wegezeiten zu berücksichtigen (Hinweis des Ärztlich Sozialen Dienstes im BMI).

2.4.8 Musterformular Opt-out

Um die Möglichkeit des Opt-Out für unter den Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund vom 13. September 2005 fallende Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nutzen zu können, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Das als Anlage beigefügte aktualisierte „Musterformular Opt-out“ ist ab Bekanntgabe dieses Rundschreibens für neue Einwilligungen zu verwenden; es ist von der KraftfahrerIn/dem Kraftfahrer zu unterzeichnen.

2.5 Überschreiten der nach Opt-out höchstzulässigen Monatsarbeitszeit (Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3)

Die durch Opt-out vereinbarten höchstzulässigen Monatsarbeitszeiten von maximal 268 Stunden für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und von 288 Stunden für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer liegen erheblich über der gesetzlich vorgesehenen höchstzulässigen Monatsarbeitszeit und sind daher als Obergrenzen zu betrachten.

Eine Überschreitung auch dieser strikten Obergrenzen muss sich daher auf Ausnahmefälle beschränken, für die zwingende dienstliche oder betriebliche Gründe vorliegen müssen; es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise dennoch überschritten werden, sind die über 268 Stunden hinausgehenden Stunden (288 Stunden bei Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrern) im Laufe des kommenden oder des darauffolgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD zu zahlen. Den hohen Anforderungen des Gesundheitsschutzes Rechnung tragend, ist es tarifvertraglich nicht zugelassen, in diesen Ausnahmefällen anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit geldlich zu entschädigen.

Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit von 268 bzw. 288 Stunden erreicht ist, sind evtl. Ausfalltage und Zeiten des zwingend vorgeschriebenen Freizeitausgleichs im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 anzusetzen, höchstens jedoch 10 Stunden (§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3). Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TVöD) oder Beurlaubung (§ 28 TVöD) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TVöD) geleistet worden wären (§ 3 Abs. 5). Durch das Ansetzen von Stunden für Ausfallzeiten etc. vermindert sich daher die Arbeitszeit, für die die Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer die restliche Zeit des Kalendermonats höchstens noch in Anspruch genommen werden dürfen.

Gemäß § 2 Absatz 5 gelten die Vorschriften über die höchstzulässige Arbeitszeit und über die Folgen ihrer Überschreitung nach Absatz 2 nicht für Zeiten der Teilnahme an Manövern und Übungen; Anhang zu § 46 zum TVöD BT-V (Bund). Beginnt oder endet das Manöver oder die Übung im Laufe eines Kalendermonats, ist der Schwellenwert anteilig zu ermitteln und den tatsächlich geleisteten bzw. pauschal anzusetzenden Stunden des restlichen Kalendermonats gegenüber zu stellen.

2.6 Ersatzruhetag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach dem ArbZG

Werden Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer an einem Sonntag oder Feiertag beschäftigt, ist ihnen nach § 11 Abs. 3 ArbZG ein Ersatzruhetag zu gewähren. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Regelung zur Verteilung der Arbeitszeit; im Vordergrund steht der Arbeitsschutz (§ 1 ArbZG). Die Freizeit wird durch Ausgleich vom normalerweise arbeitsfreien Sonntag auf einen anderen Wochentag verlagert. Auf den tatsächlichen zeitlichen Umfang der Beschäftigung am Sonn- oder Feiertag kommt es nicht an. Der Ersatzruhetag steht deshalb auch dann zu, wenn die Inanspruchnahme am Sonn- oder Feiertag nur für kurze Zeit erfolgt. Der Ersatzruhetag für Sonntagsarbeit ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren. Der Ersatzruhetag für Feiertagsarbeit, der auf einen Werktag fällt, ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren. In beiden Fällen können die Ersatzruhetage nicht abgegolten

werden; sie sind also zwingend in Anspruch zu nehmen. Für den Ersatzruhetag erhält die Kraftfahrerin/der Kraftfahrer keine Stunden angerechnet, und zwar weder nach § 2 Abs. 4 noch nach § 3 Abs. 3.

3. § 3 - Monatsarbeitszeit

3.1 Ermittlung der Monatsarbeitszeit (Abs. 2 Satz 1)

Bei der Ermittlung der Monatsarbeitszeit sind die in den Fahrten- und Beschäftigungsnachweisen nach Stunden und Minuten aufgeschriebenen täglichen Arbeitszeiten eines Kalendermonats ohne Auf- und Abrundung zusammen zu zählen.

Hinweis

Die Anordnung zur Ableistung von Überstunden bzw. Fahraufträgen unterliegt dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, das umfasst auch die Rücknahme der Anordnung. Der Arbeitgeber kann Überstunden bzw. Fahraufträge auch kurzfristig anordnen oder zurücknehmen. Die Anweisung an die Kraftfahrerin/den Kraftfahrer sollte aber auch möglichst frühzeitig ergehen, dass sie/er sich noch darauf einstellen kann.

3.2 Kürzung der täglichen Arbeitszeit durch Pausen (Abs. 2)

Als tägliche Arbeitszeit gilt die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. Unabhängig davon sind der Kraftfahrerin/dem Kraftfahrer nach einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 30 Minuten, nach einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt 45 Minuten Pause zu gewähren (§ 4 ArbZG). Die Monatsarbeitszeit ist grundsätzlich um diese Pausen zu kürzen. Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit der Kraftfahrerin/des Kraftfahrers von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise (siehe Ziffer 3.4) zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt; bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass eine kurzfristige Anwesenheit während der Mittagszeit – zum Beispiel zur Aufnahme von Personen oder Sachen, bei der die Kraftfahrerin/der Kraftfahrer keine Gelegenheit hat, die Mittagspause wahrzunehmen – nicht ausreicht, um eine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift und damit eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit herbeizuführen.

3.3 Pauschales Ansetzen von Stunden als tägliche Arbeitszeit (Abs. 3 - 5)

In § 3 Abs. 3 bis 5 wird abschließend geregelt, in welchen Fällen und in welchem Umfang Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung bzw. anlässlich mehrtägiger Dienstreisen oder der Teilnahme an Manövern und (ähnlichen) Übungen als Arbeitszeit - und somit für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit - angerechnet werden können. Die pauschal anzusetzenden Stunden orientieren sich in ihrer Höhe an der Pauschalgruppe der Kraftfahrerin/des Kraftfahrers im laufenden Kalenderhalbjahr und stellen damit sicher, dass diese nur wegen dieser Ausfallzeit(en) im folgenden Kalenderhalbjahr kein niedrigeres Pauschalentgelt erhalten. Für jeden

vollen Arbeitstag einer Beurlaubung (§§ 26, 27 TVöD), einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls, einer Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung (§ 29 TVöD), einer Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts oder eines Freizeitausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 1 sind die unter § 3 Abs. 3 Buchstaben a und b genannten Stunden pauschal anzusetzen. Das Gleiche gilt für den Ausfall der Arbeit wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung oder eines Betriebsrates und den Ausfall der Arbeit infolge eines Wochenfeiertages, wobei in diesen beiden Fällen auch teilweiser Ausfall entsprechend anzusetzen ist.

Die Tatbestände des § 3 Abs. 3 bis 5 sind abschließend. Daher dürfen keine pauschalen Stunden im Sinne der Vorschrift angesetzt werden, wenn die Kraftfahrerin/der Kraftfahrer an einem dieser Tage aus einem nicht ausdrücklich dort aufgeführten Grund keine Arbeit verrichtet.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich mit folgenden übertariflichen Maßnahmen einverstanden:

- a) im Falle des Arbeitsausfalls am 24. Dezember und 31. Dezember ist § 3 Abs. 3 entsprechend anzuwenden und sind entsprechende Stunden pauschal anzusetzen,
- b) im Falle eines ganz oder teilweisen Ausfalls der Arbeit in Folge der Teilnahme an einer Wehrübung oder einer Verwendung/Maßnahme im Sinne des § 56 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) im Soldatenstatus, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. allgemeine soldatische Ausbildung) ist § 3 Abs. 3 entsprechend anzuwenden und sind entsprechende Stunden pauschal anzusetzen. Gleiches gilt bei Teilnahme an der einsatzrelevanten Vor- und Nachbereitung im Zivilstatus oder einer Verwendung/Maßnahme im Sinne des Auslandsverwendungs-Tarifvertrags in Verbindung mit § 56 Abs. 1 BBesG im Zivilstatus, es sei denn, bei einem Einsatz als Kraftfahrerin/Kraftfahrer übersteigen die tatsächlich geleisteten Stunden die pauschal angesetzten Stunden.

Hinweis:

Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit (wegen Erkrankung oder Unfalls) während der Arbeitszeit und eines damit einhergehenden Dienstabbruchs sind für diesen Tag mindestens die Stunden pauschal anzusetzen, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten gewesen wären. Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TVöD) oder Beurlaubung (§ 28 TVöD) ist nach § 3 Abs. 5 zu verfahren.

3.4 Ansetzen von Stunden mehrtägiger Dienstreisen (Abs. 4 Satz 1)

Bei mehrtägigen Dienstreisen oder bei einer Teilnahme an Manövern und (ähnlichen) Übungen (Anhang zu § 46 [Bund] zum TVöD BT-V) sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 für jeden Tag 12 Stunden als Arbeitszeit anzusetzen. Nach der Protokollerklärung Nr. 2 hierzu liegt eine mehrtägige Dienstreise vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch

für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt. Die Pauschalierungsregelung kann deshalb auch zur Folge haben, dass an einem Kalendertag über 12 Stunden hinausgehende Arbeitszeiten nicht angerechnet werden.

Zur Reduzierung vermeidbarer Ausgaben ist im Sinne einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung durch organisatorische Maßnahmen seitens der Dienststellen darauf hinzuwirken, dass an den Kalendertagen, an denen eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet, ein vertretbares Verhältnis zwischen der Pauschale von 12 Stunden und der tatsächlichen Arbeitszeit erreicht wird. In dem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Maßgaben zu einer effektiven Dienstplangestaltung in Nr. 2 der Vorbemerkungen zu diesem Rundschreiben hingewiesen. Nach Beendigung der mehrtägigen Dienstreise hat die Kraftfahlerin/der Kraftfahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden oder - im Fall der Verkürzung der Ruhezeit bei Opt-Out - von mindestens neun Stunden (vgl. Ziffer 2.4.7).

Gemäß § 4 Abs. 4 werden neben dem Pauschalentgelt für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen von 13.00 bis 21.00 Uhr Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 TVöD gezahlt. Für die Berechnung der Zeitzuschläge anlässlich mehrtägiger Dienstreisen bestehen folgende Pauschalierungsfälle des § 3 Abs. 4 Satz 3:

Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr anzusetzen.

Beispiel 1:

Ein Kraftfahrer tritt an einem Sonntag um 15.00 Uhr eine mehrtägige Dienstreise an.

Für die Zahlung der Zeitzuschläge ist die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr anzusetzen. Er hat damit Anspruch auf zwölf Stunden Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit und drei Stunden Zeitzuschläge für Nachtarbeit (von 21.00 bis 24.00 Uhr).

Endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr anzusetzen.

Beispiel 2:

Ein Kraftfahrer beendet an einem Sonntag um 11.00 Uhr eine mehrtägige Dienstreise.

Für die Zeitzuschläge ist die Zeit von 00.00 bis 12.00 Uhr anzusetzen. Er hat Anspruch auf zwölf Stunden Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit und sechs Stunden Zeitzuschläge für Nachtarbeit (von 00.00 bis 06.00 Uhr).

Für alle übrigen Tage ist die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

Hinweis 1:

Für die Dienstreisetage zwischen den Tagen des Beginns und der Beendigung mehrtägiger Dienstreisen ist immer die Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen. Soweit zutreffend werden Zeitzuschläge für zwölf Stunden Arbeit an Sonntagen oder an gesetzlichen Wochenfeiertagen,

für zwölf Stunden Arbeit an Vorfesttagen oder für sieben Stunden Arbeit an Samstagen berücksichtigt. Für diese Dienstreisetage bleibt der Zeitzuschlag für evtl. tatsächlich geleistete Nachtarbeit generell unberücksichtigt.

Beispiel 3:

Ein Kraftfahrer beendet an einem Montag eine mehrtägige Dienstreise, die am Samstag begann.

Für die Zeitzuschläge am Sonntag ist grundsätzlich die Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen. Er hat Anspruch auf zwölf Stunden Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit, aber keinen Anspruch auf Zeitzuschläge für Nachtarbeit im Falle, dass noch Nachtarbeit angefallen wäre.

Hinweis 2:

Die Zahlung von Zeitzuschlägen anlässlich der Teilnahme an Manövern und (ähnlichen Übungen) richtet sich nach den Regelungen des Anhangs zu § 46 (Bund) zum TVöD BT-V.

Zeiten mehrtägiger Personalratssitzungen können nicht als mehrtägige Dienstreisen angesetzt werden; BAG vom 13. November 1991 - 7 AZR 469/90 zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 3 Abs. 3 und 4 gehören zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrats gem. § 3 Abs. 3 Kraftfahrer TV Bund auch mehrtägige Reisen i. S. des § 44 Abs. 1 Satz 2 BPersVG/ § 40 BetrVG, die zur Erfüllung der Aufgaben der Personalrats-/Betriebsratsaufgaben notwendig sind. Folglich sind für jeden Arbeitstag, der wegen der Personalratstätigkeit eines Kraftfahrers ganz oder teilweise ausfällt, die in § 3 Abs. 3 Kraftfahrer TV Bund geregelten Zeiten anzusetzen; und zwar auch bei mehrtägigen Personalratssitzungen.

4. § 4 – Pauschalentgelt

4.1 Höhe des Pauschalentgelts (Abs. 1 bis 3)

Für die Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 TVöD) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD) abgegolten sind. Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (vgl. dazu Ziffer 3.1) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (vgl. Ziffer 5.1) der Entgeltgruppe. Sie erhalten ein Pauschalentgelt nach den Entgeltgruppen 4 oder 5 (zur Eingruppierung siehe Vorbemerkung Nr. 1).

Die durchschnittliche Monatsarbeitszeit berechnet sich aus der Summe der Monatsarbeitszeiten des vorangegangenen Kalenderhalbjahres dividiert durch die Anzahl der Monate des Kalenderhalbjahres (also Division durch sechs Monate). Das Pauschalentgelt wird auf dieser Basis für das darauffolgende Kalenderhalbjahr festgesetzt und verändert sich im Verlaufe dieses Kalenderhalbjahres nicht mehr. Zur Höhe des Pauschalentgelts bei Versetzungen siehe Ziffer 1.4.

Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage 1 KraftfahrerTV Bund. Die Beträge der in den TVöD als Kraftfahrerin/Kraftfahrer übergeleiteten Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 KraftfahrerTV Bund) ergeben sich aus der Anlage 3 KraftfahrerTV Bund (§ 8 Abs. 3).

Hinweis:

Wird Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit als Kraftfahrerin/Kraftfahrer übertragen, erhalten sie unter den Voraussetzungen des § 14 TVöD eine persönliche Zulage. Diese bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Pauschalentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

4.2 Pauschalentgelttabelle

4.2.1 Stufen

Das Pauschalentgelt in den Pauschalgruppen gliedert sich in jeweils drei Stufen. Insofern weicht die Tabelle des Pauschalentgelts für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV Bund von den sechs Stufen der Entgelttabelle zum TVöD ab, dabei korrespondieren die Stufenlaufzeiten der Pauschalentgelttabelle mit denen der Entgelttabelle wie folgt:

Tabellenentgelt TVöD			Pauschalentgelttabelle	
Stufen	Stufenlaufzeit		Stufen	Stufenlaufzeit
1	1 Jahr	10 Jahre	1. - 10. Jahr	10 Jahre
2	2 Jahre			
3	3 Jahre			
4	4 Jahre			
5	5 Jahre		11. – 15. Jahr	5 Jahre
6			ab 16. Jahr	

4.2.2 Stufenlaufzeit

Für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer gelten nicht die allgemeinen Regelungen zu den Stufenlaufzeiten nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD, sondern die besonderen Stufenlaufzeiten, welche sich aus der Pauschalentgelttabelle (Anlage 1 zum KraftfahrerTV Bund) ergeben. Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer erreichen die nächsthöhere Stufe ihrer Pauschalgruppe in der Pauschalentgelttabelle nachfolgenden Stufenlaufzeiten:

Stufe	Stufenlaufzeit
11. - 15. Jahr	nach 10 Jahren in der Stufe „1. - 10. Jahr“
ab 16. Jahr	nach 5 Jahren in der Stufe „11. - 15. Jahr“

4.3 Stufenzuordnung bei Einstellung

4.3.1 Grundsatz Geltung § 16 (Bund) TVöD

Die Stufenzuordnung bei Einstellung richtet sich auch bei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern grundsätzlich nach den Regelungen des § 16 (Bund) TVöD; vgl. dazu auch die Durchführungshinweise zu § 16 (Bund) TVöD meines Rundschreibens vom 7. Mai 2019 - D 5 - 31002/7#18. Im Weiteren gilt es aber zwischen den jeweiligen Voraussetzungen des § 16 (Bund) TVöD - also insbesondere ob und inwieweit einschlägige Berufserfahrung oder förderliche Zeiten berücksichtigt werden - und der Rechtsfolge der Vorschrift mit der Zuordnung zu einer Stufe zu unterscheiden. Während die jeweiligen Voraussetzungen des § 16 (Bund) TVöD auch bei der Stufenzuordnung von Einstellungen als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV uneingeschränkt und ohne Änderungen Anwendung finden, gilt es auf der Rechtsfolgenseite zu berücksichtigen, dass die Stufen der Pauschalentgelttabelle anders gegliedert sind als in der TVöD Entgelttabelle und insbesondere über weniger Stufen mit zum Teil deutlich längeren Stufenlaufzeiten verfügen.

Um Nachteile von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern mit einem Pauschalentgelt wegen der unterschiedlichen Tabellen im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD-Tabellenentgelt zu vermeiden, gilt es zum einen, für im Geltungsbereich des KraftfahrerTV eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer die durch § 16 (Bund) TVöD vorgegebenen Rechtsfolgen sinngemäß zu übertragen. Zum anderen ist ein Wechsel von Beschäftigten mit einem Tabellenentgelt nach dem TVöD in den Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund zu gewährleisten, der für diese Beschäftigten zu keinen Nachteilen führt. Dasselbe gilt für den umgekehrten Weg.

Die Durchführungshinweise zu § 16 (Bund) TVöD meines Rundschreibens vom 7. Mai 2019 - D 5 - 31002/7#18 sollen bei solchen Personalmaßnahmen von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern entsprechende Anwendung finden, aber ergänzt durch spezifische Hinweise (siehe nachfolgend bis Ziffer 4.5.3). Sie gelten ausschließlich für Personalmaßnahmen ab der Neufassung des § 16 (Bund) TVöD am 1. März 2016. Diese Fälle sind von Amts wegen dahingehend zu prüfen, ob aufgrund dieser aktualisierten Durchführungshinweise ein Anspruch auf eine andere Stufenzuordnung bzw. Stufenlaufzeit rückwirkend ab dem individuellen Zeitpunkt der Personalmaßnahme besteht. Soweit ein solcher Anspruch besteht, ist die Stufenzuordnung bzw. Stufenlaufzeit mit Wirkung vom individuellen Zeitpunkt der Maßnahme neu festzulegen. Für Fälle der Stufenzuordnung bzw. Festsetzung der Stufenlaufzeit von Personalmaßnahmen vor dem 1. März 2016 verbleibt es bei der Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit; es ist nichts weiter zu veranlassen.

4.3.2 Zuordnung zu einer Stufe der Pauschalentgelttabelle

Verfügen eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer über einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD, sind sie der Stufe „1. - 10. Jahr“ der

Pauschalentgelttabelle zugeordnet. Zur Berücksichtigung von vorheriger einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr und bis zu drei Jahren bei der Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Pauschalentgelttabelle (Stufe „11. - 15. Jahr“) siehe nachfolgende Ziffer 4.3.3.

Unabhängig von der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung kann der Arbeitgeber bei der Einstellung von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern im Ermessenswege im Einzelfall auch förderliche Zeiten im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn er ansonsten den Personalbedarf quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abdecken kann. Eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer können dadurch nicht nur der Stufe „1. - 10. Jahr“, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen auch der höheren Stufe „11. - 15. Jahr“ oder „ab 16. Jahr“ zugeordnet werden. Maßstab für die Zuordnung zu einer höheren Stufe sind die besonderen Stufenlaufzeiten, welche sich aus der Pauschalentgelttabelle (Anlage 1 zum KraftfahrerTV Bund) ergeben (vgl. Ziffer 4.2.2).

4.3.3 Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Pauschalentgelttabelle

Mit der Stufenzuordnung in die Entgelttabelle des TVöD beginnt nach § 16 (Bund) TVöD für die eingestellten Beschäftigten in ihrer Stufe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsthöheren Stufe. Für die im Geltungsbereich des KraftfahrerTV eingestellten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer müssten daher alle der Stufe „1. - 10. Jahr“ zugewordnenen Beschäftigten in jedem Fall eine Stufenlaufzeit von zehn Jahren zum Erreichen der nächsthöheren Stufe absolvieren, und zwar unabhängig davon, ob keine vorherigen Zeiten einschlägiger Berufserfahrung oder keine vorherigen förderlichen Zeiten vorliegen oder womöglich langjährige Zeiten von bis zu zehn Jahren. Sie würden dadurch insoweit schlechter gestellt werden als eingestellte Beschäftigte mit einem Tabellenentgelt der TVöD-Entgelttabelle.

Hinweisbeispiel

Wenn z. B. ein eingestellter Beschäftigter mit einem Tabellenentgelt der TVöD-Entgelttabelle über drei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügt, ist er gemäß § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD der Stufe 3 zugeordnet. Wenn zudem die Dienststelle entscheidet, seine ebenfalls vorliegenden förderlichen Zeiten von z. B. neun Jahren teilweise im Umfang von drei Jahren zu berücksichtigen, kann er gemäß § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD bei seiner Einstellung bereits der Stufe 4 zugeordnet werden (auf Basis der Stufe 3 Hinzurechnung von drei Jahren Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 4). Insgesamt würden ihm also sechs Jahre für die Stufenzuordnung berücksichtigt. Des Weiteren würde der Beschäftigte nach einer Stufenlaufzeit von weiteren vier Jahren gem. § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD die Stufe 5 erreichen. Anders dagegen ein Kraftfahrer mit Vorzeiten von z. B. neun Jahren: Diese Zeiten würden sich für die Stufenzuordnung nicht auswirken und er müsste eine zehnjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe „11. - 15. Jahr“ absolvieren.

Stufenlaufzeit bei Zuordnung zur Stufe „1. - 10. Jahr“:

Um im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer gegenüber eingestellten Beschäftigten mit einem Tabellenentgelt der TVöD-

Entgelttabelle nicht zu benachteiligen, sind in sinngemäßer Anwendung des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD Zeiten vorheriger einschlägiger Berufserfahrung im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD von mindestens einem Jahr und bis zu drei Jahren bei der Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe „11. - 15. Jahr“ der Pauschalentgelttabelle zu berücksichtigen. Unabhängig davon können auch förderliche Zeiten im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD von bis zu zehn Jahren bei der Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe „11. - 15. Jahr“ berücksichtigt werden. Dadurch verkürzt sich die Stufenlaufzeit entsprechend.

Stufenlaufzeit bei Zuordnung zur Stufe „11. - 15. Jahr“ oder „ab 16. Jahr“:

Bei der Einstellung von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund kann die Berücksichtigung förderlicher Zeiten im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD (ggf. einschließlich der Berücksichtigung von bis zu drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung) die Zuordnung zu einer der Stufen „11. - 15. Jahr“ und „ab 16. Jahr“ ermöglichen.

In diesen Fällen beginnt aber mit der Zuordnung zu einer der Stufen „11. - 15. Jahr“ und „ab 16. Jahr“ die Stufenlaufzeit immer von Neuem zu laufen. Ein Nachteilsausgleich für eingestellte Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer ist nicht erforderlich, weil in diesen Fällen die Stufenlaufzeiten der Pauschalentgelttabelle mit denen der TVöD-Entgelttabelle parallel verlaufen.

Beispiel 1 (Stufe „1. - 10. Jahr“, Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung bei der Stufenlaufzeit)

Ein eingestellter Kraftfahrer erfüllt die Voraussetzungen für ein Pauschalentgelt nach dem KraftfahrerTV Bund und verfügt über zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD. Deshalb ist er in der Pauschalentgelttabelle der Stufe „1. - 10. Jahr“ zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Stufen und den Stufenlaufzeiten der Pauschalentgelttabelle sind zur Vermeidung von Benachteiligungen des Kraftfahrers im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD Tabellenentgelt in sinngemäßer Anwendung der Rechtsfolgen von § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD die zwei Jahre einschlägiger Berufserfahrung auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe „11. - 15. Jahr“ zu berücksichtigen. Dadurch verkürzt sich seine Stufenlaufzeit um zwei Jahre, so dass er bereits nach acht Jahren in der Stufe „1. - 10. Jahr“ die Stufe „11. - 15. Jahr“ erreicht.

Beispiel 2 (Stufe „1. - 10. Jahr“, Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenlaufzeit)

Ein eingestellter Kraftfahrer erfüllt die Voraussetzungen für ein Pauschalentgelt nach dem KraftfahrerTV Bund und verfügt über vier Jahre förderliche Zeiten im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD. Deshalb ist er in der Pauschalentgelttabelle der Stufe „1. - 10. Jahr“ zugeordnet. Die Dienststelle entscheidet, die vier Jahre förderlicher Zeiten in vollem Umfang zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Stufen und den Stufenlaufzeiten der Pauschalentgelttabelle können zur Vermeidung von Benachteiligungen des Kraftfahrers im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD-Tabellenentgelt in sinngemäßer Anwendung der Rechtsfolgen von § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD die vier Jahre förderlicher Zeiten auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe „11. - 15. Jahr“ berücksichtigt werden. Dadurch verkürzt sich seine Stufenlaufzeit um vier Jahre, so dass er bereits nach sechs Jahren in der Stufe „1. - 10. Jahr“ die Stufe „11. - 15. Jahr“ erreicht.

Beispiel 3 (Stufe „1. - 10. Jahr“, Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung und förderlicher Zeiten bei der Stufenlaufzeit)

Ein eingestellter Kraftfahrer erfüllt die Voraussetzungen für ein Pauschalentgelt nach dem KraftfahrerTV Bund und verfügt über drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD und über drei Jahre und sechs Monate förderliche Zeiten im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD. Die Dienststelle entscheidet, die drei Jahre und sechs Monate Jahre förderlicher Zeiten in vollem Umfang zu berücksichtigen. Dadurch ergeben sich berücksichtigungsfähige Zeiten von insgesamt sechs Jahren und sechs Monaten. Damit ist er in der Pauschalentgelttabelle der Stufe „1. - 10. Jahr“ zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Stufen und den Stufenlaufzeiten der Pauschalentgelttabelle sind zur Vermeidung von Benachteiligungen des Kraftfahrers im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD-Tabellenentgelt in sinngemäßer Anwendung der Rechtsfolgen von § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 und 3 TVöD die in Summe sechs Jahre und sechs Monate auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe „11. - 15. Jahr“ berücksichtigt werden. Dadurch verkürzt sich seine Stufenlaufzeit entsprechend, so dass er bereits nach weiteren drei Jahren und sechs Monaten in der Stufe „1. - 10. Jahr“ die nächsthöhere Stufe „11. - 15. Jahr“ erreicht.

Beispiel 4 (Stufe „11. - 15. Jahr“; Berücksichtigung einschlägiger und förderlicher Zeiten bis zu zehn Jahren)

Ein eingestellter Kraftfahrer erfüllt die Voraussetzungen für ein Pauschalentgelt nach dem KraftfahrerTV Bund und verfügt über ein Jahr einschlägige Berufserfahrung und über zwölf Jahre förderliche Zeiten im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD. Neben dem zu berücksichtigenden einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung entscheidet die Dienststelle, auch die zwölf Jahre förderlicher Zeiten in vollem Umfang zu berücksichtigen; zusammen 13 Jahre. Deshalb kann er in der Pauschalentgelttabelle der Stufe „11. - 15. Jahr“ zugeordnet werden. Die nach dieser Stufenzuordnung (Berücksichtigung zehn Jahre) verbleibenden drei Jahre „Stufenrestlaufzeiten“, die bei der Stufenzuordnung keine Berücksichtigung gefunden haben, werden nicht auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe „ab 16. Jahr“ angerechnet; vielmehr beginnt in diesem Fall die fünfjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

4.4 Stufenzuordnung bei Übertragung Fahrtätigkeit vorhandener Beschäftigter oder bei Überschreiten der Schwelle für Geltungsbereich KraftfahrerTV Bund

4.4.1 Umsetzung (Übertragung Fahrtätigkeit vorhandener Beschäftigter)

Werden vorhandenen Beschäftigten, die bisher keine Tätigkeit als Kraftfahrer/Kraftfahrerin ausgeübt haben, im Rahmen einer Umsetzung (gleiche Entgeltgruppe) erstmalig Tätigkeiten als Kraftfahrer/Kraftfahrerin übertragen, ist zur Vermeidung von Benachteiligungen der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD-Tabellenentgelt wie folgt zu verfahren: In einem ersten Schritt sind die Stufenlaufzeiten zu ermitteln und anzurechnen, die erforderlich waren, um in der TVöD-Entgelttabelle die zuletzt erworbene Stufe zu erreichen. Zu diesem Zwecke sind die Stufenlaufzeiten nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD zugrunde zu legen. In einem zweiten Schritt ist festzustellen, welche Stufenlaufzeit in der zuletzt erreichten Stufe der TVöD-Entgelttabelle bereits absolviert wurde. Beide Stufenlaufzeiten sind für die Stufenzuordnung in der Pauschalentgelttabelle zu berücksichtigen. Fallen nach der Stufenzuordnung in der Pauschalentgelttabelle noch Stufenrestlaufzeiten an, verfallen diese nicht, sondern werden auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet und verkürzen dort entsprechend die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Beispiel:

Einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 4 Stufe 5, der bisher noch nicht als Kraftfahrer tätig war, werden erstmalig Tätigkeiten eines Kraftfahrers der Entgeltgruppe 4 übertragen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung verfügt er in Stufe 5 über eine einjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6.

Schritt 1: Unter Zugrundelegung von § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD verfügt der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Umsetzung aufgrund der Zuordnung zur Stufe 5 der TVöD-Entgelttabelle über eine zehnjährige Stufenlaufzeit (ein Jahr Stufe 1 + zwei Jahre Stufe 2 + drei Jahre Stufe 3 + vier Jahre Stufe 4 = zehn Jahre Stufenlaufzeit). Schritt 2: Hinzu kommt die einjährige Stufenlaufzeit in Stufe 5. Er verfügt also insgesamt über elf Jahre Stufenlaufzeit. Damit ist er in der Pauschalentgelttabelle in der Entgeltgruppe 4 der Stufe „11. bis 15. Jahr“ zuzuordnen. Durch die Stufenzuordnung werden aber nur zehn Jahre Stufenlaufzeit „verbraucht“; es verbleibt eine Reststufenlaufzeit von einem Jahr, die auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet wird. In der neu zugeordneten Stufe verfügt er deshalb bereits über eine einjährige Stufenlaufzeit, die seine Stufenlaufzeit in der Pauschalentgelttabelle verkürzt. Entsprechende Leistung und ununterbrochene Tätigkeit als Kraftfahrer vorausgesetzt, erreicht er daher bereits nach weiteren vier Jahren (und nicht erst nach fünf Jahren) die Endstufe „ab 16. Jahr“.

4.4.2 Überschreiten der Schwelle für Geltungsbereich KraftfahrerTV Bund

Vorhandene Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer mit einem Entgelt nach der TVöD-Entgelttabelle, welche die Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund überschreiten (siehe Ziffer 1.2) und dadurch Anspruch auf ein Pauschalentgelt nach Anlage 1 des KraftfahrerTV Bund haben, sind in der Pauschalentgelttabelle einer Stufe zuzuordnen. Zur Vermeidung von Benachteiligungen der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD-Tabellenentgelt gelten die zuvor beschriebenen Regelungen zur Stufenzuordnung bei Umsetzungen.

Beispiel:

Ein Kraftfahrer mit einem Entgelt nach der TVöD-Entgelttabelle der Entgeltgruppe 4 Stufe 3 überschreitet die Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund. Zu diesem Zeitpunkt verfügt er in Stufe 3 über eine einjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 4.

Schritt 1: Unter Zugrundelegung von § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD verfügt der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Zuordnung zur Stufe 3 über eine dreijährige Stufenlaufzeit (ein Jahr Stufe 1 + zwei Jahre Stufe 2 = drei Jahre Stufenlaufzeit). Schritt 2: Hinzu kommt die einjährige Stufenlaufzeit in Stufe 3. Er verfügt also insgesamt über vier Jahre Stufenlaufzeit. Damit ist er in der Pauschalentgelttabelle in der Entgeltgruppe 4 der Anfangsstufe „1. bis 10. Jahr“ zuzuordnen. In der neu zugeordneten Stufe verfügt er sodann bereits über eine vierjährige Stufenlaufzeit, die seine Stufenlaufzeit in der Pauschalentgelttabelle verkürzt. Entsprechende Leistung und ununterbrochene Tätigkeit als Kraftfahrer vorausgesetzt, erreicht er daher bereits nach sechs Jahren (und nicht erst nach zehn Jahren) die nächste Stufe „11. bis 15. Jahr“.

4.4.3 Höhergruppierung, Herabgruppierung

Geht bei Beschäftigten, die bisher keine Tätigkeit als Kraftfahrer/Kraftfahrerin ausgeübt haben, mit der Übertragung der Tätigkeit als Kraftfahrer/Kraftfahrerin eine Höhergruppierung einher, ist § 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVöD wie folgt anzuwenden: In einem ersten Schritt sind die Stufenlaufzeiten zu ermitteln und anzurechnen, die erforderlich waren, um in der TVöD-Entgelttabelle die zuletzt erworbene Stufe zu erreichen. Zu diesem Zwecke sind die Stufenlaufzeiten nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD

zugrunde zu legen. In einem zweiten Schritt ist festzustellen, welche Stufenlaufzeit in der zuletzt erreichten Stufe der TVöD-Entgelttabelle bereits absolviert wurde. Beide Stufenlaufzeiten sind für die Stufenzuordnung in der Pauschalentgelttabelle zu berücksichtigen. Dort beginnt sodann aber die Stufenlaufzeit von Neuem zu laufen; für die Stufenzuordnung noch nicht berücksichtigte Stufenrestlaufzeiten finden keine weitere Berücksichtigung.

Beispiel:

Einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 Stufe 2, der bisher noch nicht als Kraftfahrer tätig war, werden erstmalig Tätigkeiten eines Kraftfahrers der Entgeltgruppe 4 übertragen. Zum Zeitpunkt der Höhergruppierung verfügt er in Stufe 3 über eine einjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 4.

Unter Zugrundelegung von § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD verfügt der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Höhergruppierung aufgrund der Zuordnung zur Stufe 3 über eine dreijährige Stufenlaufzeit (Schritt 1); hinzu kommt die einjährige Stufenlaufzeit in Stufe 3 (Schritt 2). Er verfügt also insgesamt über vier Jahre Stufenlaufzeit. Damit ist er in der Pauschalentgelttabelle in der Entgeltgruppe 4 der ersten Stufe „1. bis 10. Jahr“ zuzuordnen. Zugleich beginnt die zehnjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe „11. bis 15. Jahr“ von Neuem zu laufen.

Geht mit der Übertragung der Tätigkeit als Kraftfahrer/Kraftfahrerin eine Herabgruppierung einher, ist § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD wie folgt anzuwenden: In einem ersten Schritt sind die Stufenlaufzeiten zu ermitteln und anzurechnen, die erforderlich waren, um in der TVöD-Entgelttabelle die zuletzt erworbene Stufe zu erreichen. Zu diesem Zwecke sind die Stufenlaufzeiten nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD zugrunde zu legen. In einem zweiten Schritt ist festzustellen, welche Stufenlaufzeit in der zuletzt erreichten Stufe der TVöD-Entgelttabelle bereits absolviert wurde. Beide Stufenlaufzeiten sind für die Stufenzuordnung in der Pauschalentgelttabelle zu berücksichtigen. Fallen nach der Stufenzuordnung in der Pauschalentgelttabelle noch Stufenrestlaufzeiten an, verfallen diese nicht, sondern werden nach § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet und verkürzen dort entsprechend die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

4.5 Stufenzuordnung bei Umsetzung (bisher Tätigkeit Kraftfahrer/Kraftfahrerin) oder Herausfallen aus dem Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund

4.5.1 Umsetzung

Werden Beschäftigten, die bisher eine Tätigkeit als Kraftfahrer/Kraftfahrerin ausgeübt haben, im Rahmen einer Umsetzung (gleiche Entgeltgruppe) erstmalig andere Tätigkeiten als die einer Kraftfahrer/Kraftfahrerin übertragen, ist zur Vermeidung von Benachteiligungen der Kraftfahrer/Kraftfahrerin im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD-Tabellenentgelt wie folgt zu verfahren: In einem ersten Schritt sind für die Stufenzuordnung in der TVöD-Entgelttabelle die Stufenlaufzeiten zu ermitteln und anzurechnen, die erforderlich waren, um in der Pauschalentgelttabelle die zuletzt erworbene Stufe zu erreichen. In einem zweiten Schritt ist festzustellen, ob in der zuletzt erreichten Stufe der Pauschalentgelttabelle bereits absolvierte Stufenlaufzeiten

vorliegen. Beide Stufenlaufzeiten sind für die Stufenzuordnung in der TVöD-Entgelttabelle zu berücksichtigen. Fallen nach der Stufenzuordnung in der TVöD-Entgelttabelle noch Stufenrestlaufzeiten an, verfallen diese nicht, sondern werden auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet und verkürzen dort entsprechend die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Beispiel:

Einem Kraftfahrer mit einem Pauschalentgelt der Entgeltgruppe 4 in der Stufe „11.-15. Jahr“ und einer Stufenlaufzeit von einem Jahr und sechs Monaten werden andere Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 übertragen, also nicht mehr Tätigkeiten als Kraftfahrer.

Unter Zugrundelegung der Pauschalentgelttabelle verfügt der Kraftfahrer zum Zeitpunkt der Umsetzung aufgrund der Zuordnung zur Stufe „11.-15. Jahr“ über eine zehnjährige Stufenlaufzeit (Schritt 1); hinzu kommt die Stufenlaufzeit von einem Jahr und sechs Monaten in dieser Stufe (Schritt 2). Er verfügt also insgesamt über elf Jahre und sechs Monate Stufenlaufzeit. Damit ist er in der Entgelttabelle des TVöD in der Entgeltgruppe 4 entsprechend § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD der Stufe 5 zuzuordnen (ein Jahr Stufe 1 + zwei Jahre Stufe 2 + drei Jahre Stufe 3 + vier Jahre Stufe 4 = zehn Jahre Stufenlaufzeit erfüllt zum Erreichen der Stufe 5). In dieser Stufe verfügt er sodann bereits über eine Stufenrestlaufzeit von einem Jahr und sechs Monaten, die seine Stufenlaufzeit verkürzt. Entsprechende Leistung vorausgesetzt, erreicht er daher bereits nach weiteren drei Jahren und sechs Monaten (und nicht erst nach fünf Jahren) die Endstufe 6.

4.5.2 Herausfallen aus dem Geltungsbereich KraftfahrerTV Bund

Fallen Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer aus dem Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund (siehe Ziffer 1.4), ist zur Vermeidung von Benachteiligungen der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Vergleich zu Beschäftigten mit einem TVöD-Tabellenentgelt bei der Zuordnung zu einer Stufe der TVöD-Entgelttabelle wie bei Umsetzungen zu verfahren (siehe Ziffer 4.5.1). Diese Verfahrensweise gilt unabhängig davon, wie lange die Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer dem Geltungsbereich unterfallen sind. Auch vorherige (im Geltungsbereich des TVöD erworbene) Stufenlaufzeiten, die im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund eventuell aufgrund einer Stufenzuordnung bei Höhergruppierung verfallen sind (siehe Ziffer 4.4.3, 4.6.1), leben nicht wieder auf.

Hinweis:

Bei der Übertragung einer anderen Tätigkeit sind ggf. die Besitzstandsregelungen des § 7 zur Sicherung des Pauschalentgelts zu beachten (vgl. Ziffer 7).

4.5.3 Höhergruppierung, Herabgruppierung

Geht mit der Übertragung der anderen Tätigkeit (andere als Kraftfahrertätigkeit) eine Höhergruppierung einher, ist bei der Zuordnung einer Stufe der Entgelttabelle des TVöD § 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVöD wie folgt anzuwenden: In einem ersten Schritt sind die Stufenlaufzeiten zu ermitteln und anzurechnen, die erforderlich waren, um in der Pauschalentgelttabelle die zuletzt erworbene Stufe zu erreichen. In einem zweiten Schritt ist festzustellen, welche Stufenlaufzeit in der zuletzt erreichten Stufe der Pauschalentgelttabelle bereits absolviert wurde. Beide Stufenlaufzeiten sind für die Stufenzuordnung in der TVöD-Entgelttabelle zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke

sind die Stufenlaufzeiten nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD zugrunde zu legen. Mit Stufenzuordnung beginnt dann aber die Stufenlaufzeit von Neuem zu laufen; Stufenrestlaufzeiten finden keine weitere Berücksichtigung.

Beispiel:

Einem Kraftfahrer mit einem Pauschalentgelt der Entgeltgruppe 4 in der Stufe „1.-10. Jahr“ und einer Stufenlaufzeit von vier Jahren werden andere Tätigkeiten übertragen, also nicht mehr Tätigkeiten als Kraftfahrer. Mit den anderen Tätigkeiten ist er in Entgeltgruppe 5 eingruppiert, es handelt sich also um eine Höhergruppierung.

Der Kraftfahrer verfügt zum Zeitpunkt der Höhergruppierung in der Stufe „1.-10. Jahr“ über eine vierjährige Stufenlaufzeit. Damit ist er in der Entgelttabelle des TVöD in der höheren Entgeltgruppe 5 entsprechend § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD der Stufe 3 zuzuordnen (ein Jahr Stufe 1 + zwei Jahre Stufe 2 = drei Jahre Stufenlaufzeit erfüllt zum Erreichen der Stufe 3). Mit Zuordnung zur Stufe 3 der Entgelttabelle des TVöD beginnt für den Beschäftigten die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe 4; seine Stufenrestlaufzeit von einem Jahr findet keine weitere Berücksichtigung.

Geht mit der Übertragung der anderen Tätigkeit (andere als Kraftfahrertätigkeit) eine Herabgruppierung einher, ist § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD wie folgt anzuwenden: In einem ersten Schritt sind die Stufenlaufzeiten zu ermitteln und anzurechnen, die erforderlich waren, um in der Pauschalentgelttabelle die zuletzt erworbene Stufe zu erreichen. In einem zweiten Schritt ist festzustellen, welche Stufenlaufzeit in der zuletzt erreichten Stufe der Pauschalentgelttabelle bereits absolviert wurde. Beide Stufenlaufzeiten sind für die Stufenzuordnung in der TVöD-Entgelttabelle zu berücksichtigen. Fallen nach der Stufenzuordnung in der TVöD-Entgelttabelle noch Stufenrestlaufzeiten an, verfallen diese nicht, sondern werden nach § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet und verkürzen dort entsprechend die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

4.6 Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen und Herabgruppierungen im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund

4.6.1 Höhergruppierung

Werden vorhandenen Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund in Entgeltgruppe 4 höherwertige Tätigkeiten als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer in Entgeltgruppe 5 übertragen (Höhergruppierung), sind sie entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVöD in der Entgeltgruppe 5 der Pauschalentgelttabelle der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der Entgeltgruppe 4 erreicht haben, und die Stufenlaufzeit beginnt von Neuem.

Beispiel:

Einem Kraftfahrer mit einem Pauschalentgelt der Entgeltgruppe 4 in der Stufe „1.-10. Jahr“ und einer Stufenlaufzeit von zwei Jahren werden höherwertige Tätigkeiten der Entgeltgruppe 5 übertragen (Höhergruppierung).

Der Kraftfahrer ist entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVöD in der Entgeltgruppe 5 der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der Entgeltgruppe 4 erreicht hat, also der Stufe „1.-10. Jahr“. Sodann beginnt die Stufenlaufzeit von Neuem.

Hinweis:

Die Sonderregelung der Mitnahme der erworbenen Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen nach der Protokollerklärung zu dem Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 Teil III Abschnitt 10 Entgeltordnung Bund betrifft ausschließlich die dort geregelten Kraftfahrer von sondergeschützten Fahrzeugen. Für alle anderen Fälle gilt der Grundsatz, dass bei einer Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe in der neu zugeordneten Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem beginnt.

4.6.2 Herabgruppierung

Werden vorhandenen Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund in Entgeltgruppe 5 Tätigkeiten als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer in Entgeltgruppe 4 übertragen (Herabgruppierung), sind sie entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD in der Entgeltgruppe 4 der Pauschalentgelttabelle der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der Entgeltgruppe 5 erreicht haben, und die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

4.7 Zeitzuschläge neben dem Pauschalentgelt (Abs. 4)

Neben dem Pauschalentgelt werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 TVöD gezahlt.

Hinweis:

Auf die Besonderheiten der Zahlung von Zeitzuschlägen bei mehrtägigen Dienstreisen und bei der Teilnahme an Manövern und (ähnlichen) Übungen wird auf Ziffer 3.4 verwiesen; im letzten Fall schließt der Pauschbetrag für fünf Überstunden die Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD ein; siehe den Anhang zu § 46 (Bund) TVöD BT-V.

Die Berechnung der Zeitzuschläge der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer regelt sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVöD. Die Zeitzuschläge werden je Stunde in der in dieser Vorschrift genannten Vom-Hundert-Sätze der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe der Entgelttabelle zum TVöD gezahlt.

Wenngleich § 4 Abs. 4 lediglich die Zahlung von Zeitzuschlägen neben dem Pauschalentgelt regelt, ist dadurch nicht grundsätzlich jeder weitere Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TVöD ausgeschlossen. Im Einzelnen siehe folgende Ziffern 4.7 und 4.8.

4.8 Entgelt für Rufbereitschaft

Für Rufbereitschaft (nicht für die tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft) wird unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TVöD und nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 TVöD das Zweifache bzw. das Vierfache des individuellen tariflichen Stundenentgelts der Entgelttabelle als tägliche Pauschale gezahlt; § 8 Absatz 3 Satz 7 bis 9 TVöD ist entsprechend anzuwenden. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sind dazu folgende Stufen der Entgelttabelle zugrunde zu legen:

Ab dem 1.10.2005 neu Eingestellte/neu übertragen		Vorhandene Beschäftigte (§ 8 Abs. 1)	
Stufe Tabelle Pauschalentgelt	Stufe Tabelle Entgelt TVöD	Stufe Tabelle Pauschalentgelt	Stufe Tabelle Entgelt TVöD
1. – 10. Jahr	Stufe 4	1. – 4. Jahr	Stufe 3
11. – 15. Jahr	Stufe 5	5. – 8. Jahr	Stufe 4
ab 16. Jahr	Stufe 6	9. – 12. Jahr	Stufe 5
		ab 13. Jahr	Stufe 6

Anders als im TVöD steht für die tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kein Entgelt für Überstunden zu; ebenso stehen keine Zeitzuschläge für Überstunden zu. Tatsächliche Inanspruchnahmen aus der Rufbereitschaft sind wie die sonstigen Überstunden der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer bereits durch ihr Pauschalentgelt abgegolten; die tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft gilt jedoch als geleistete Arbeitszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 und dient damit der Bemessung des Pauschalentgelts für das folgende Kalenderhalbjahr im Sinne des § 4 Abs. 2.

4.9 Entgelt für Überstunden

Für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund kann neben ihrem Pauschalentgelt kein Anspruch auf weiteres Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden entstehen. Werden im laufenden Kalenderhalbjahr mehr Überstunden geleistet, als sie im Rahmen der zugeordneten Pauschalgruppe abgegolten werden, hat dies ggf. die Zuordnung zu einer höheren Pauschalgruppe und somit die Zahlung eines höheren Pauschalentgelts im darauffolgenden Kalenderhalbjahr zur Folge (vgl. Ziffer 5.2). Die ausnahmsweise über 268 Stunden (bzw. 288 Stunden bei Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer) geleisteten Überstunden sind zwingend durch Freizeit auszugleichen, sodass auch in diesen Fällen kein Überstundenentgelt zusteht, sondern lediglich der Zeitzuschlag nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD (siehe § 2 Abs. 3 Satz 1).

Hinweis:

In den in § 21 Satz 1 TVöD (Entgeltfortzahlung) genannten Fällen wird das Pauschalentgelt der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer weitergezahlt.

4.10 Sonstiger Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TVöD

Der KraftfahrerTV Bund steht der Arbeit nach einem Schichtplan (Schichtarbeit) im Sinne des § 7 Abs. 2 TVöD und der Zahlung einer Schichtzulage gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 TVöD in Höhe von 40 € monatlich grundsätzlich nicht entgegen. Über die Zweckmäßigkeit, die regelmäßige Arbeitszeit von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern nach einem Schichtplan festzulegen, haben die Dienststellen im Rahmen der Maßgaben

über eine effektive Dienstplangestaltung (siehe Nr. 2 der Vorbemerkungen zu diesem Rundschreiben) zu entscheiden.

5. § 5 – Pauschalgruppen

5.1 Zuordnung zu den Pauschalgruppen (Abs. 1)

Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund sind Pauschalgruppen zugeordnet (§ 5 Abs. 1). Die Zuordnung bemisst sich nach der Monatsarbeitszeit, welche nach § 3 ermittelt wird. Es wird zwischen den Pauschalgruppen I bis IV und der Pauschalgruppe für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer unterschieden. Der Einstiegswert von 185 Stunden in die Pauschalgruppen ist als Durchschnittswert für jeden Monat eines Kalenderhalbjahres für den Verbleib in der Pauschalgruppe I maßgeblich (vgl. hierzu Ziffer 1.5).

5.2 Wechsel in den Pauschalgruppen

Im Regelfall erfolgt der Wechsel in eine andere Pauschalgruppe nur mit Beginn eines Kalenderhalbjahres. Weicht also die tatsächlich geleistete durchschnittliche Monatsarbeitszeit in einem Kalenderhalbjahr von der Stundenzahl der für das Pauschalentgelt maßgeblichen Pauschalgruppe ab, ist die Zuordnung zu der neuen Pauschalgruppe daher erst im darauffolgenden Kalenderhalbjahr vorzunehmen.

Beispiel:

Das Fahrtenbuch eines Kraftfahrers der Pauschalgruppe III (monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden) weist im laufenden Kalenderhalbjahr folgende monatlichen Arbeitszeiten aus:

<i>Januar bis März</i>	<i>jeweils</i>	<i>230 Stunden</i>
<i>April bis Juni</i>	<i>jeweils</i>	<i>260 Stunden</i>
<i>Summe im Kalenderhalbjahr</i>		<i>1.470 Stunden</i>
<i>Monatl. Durchschnitt im Kalenderhalbjahr</i>		<i>245 Stunden</i>

Der Kraftfahrer ist im darauffolgenden Kalenderhalbjahr der Pauschalgruppe IV (monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden) zugeordnet. Das Pauschalentgelt im laufenden Kalenderhalbjahr ändert sich nicht.

5.3 Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer (Abs. 2 bis 4)

Für die in § 5 Abs. 2 abschließend aufgeführten Persönlichkeiten wird jeweils eine Chefkraftfahrerin/ein Chefkraftfahrer bestimmt. Tariflich ist es daher nicht zulässig, für diese Personen mehrere Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer zu bestimmen. Anderen als den abschließend aufgeführten Berechtigten, zum Beispiel Beauftragten der Bundesregierung, steht tariflich keine Chefkraftfahrerin/kein Chefkraftfahrer zu.

Der KraftfahrerTV Bund regelt ausdrücklich, dass sich die Höhe des Pauschalentgelts für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer nach der Monatsarbeitszeit bemisst (§ 4 Abs. 2

Satz 1) und dass auch die Pauschalgruppen nach der Monatsarbeitszeit zugeordnet werden (§ 5 Abs. 1) und zwar auch jeweils für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer.

Der Zuordnung zur Pauschalgruppe der Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer mit dem höchsten Pauschalentgelt liegt zugrunde, dass mit dieser Funktion regelmäßig ein besonders hohes Fahrtaufkommen einhergeht und dadurch besonders viele Überstunden anfallen. Deshalb ist für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer auch lediglich eine Höchstgrenze geregelt worden. Zugleich haben Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer aber mindestens eine Monatsarbeitszeit von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern der Pauschalgruppe IV (244 bis 268 Stunden) zu leisten. Das ergibt sich u. a. aus den Vertreterregelungen für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer in § 5 Abs. 4 (siehe Ziffer 5.3.3). Das Entgelt für Vertreter basiert auf dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV und errechnet sich aufgrund zusätzlich geleisteter Überstunden aus dem Unterschiedsbetrag von Pauschalgruppe IV zum Pauschalentgelt für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer. Daraus ergibt sich, dass Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer mindestens eine Arbeitszeit entsprechend Pauschalgruppe IV zu leisten haben. Dass mindestens eine Monatsarbeitszeit von Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern der Pauschalgruppe IV (244 bis 268 Stunden) zu leisten ist, ergibt sich zudem auch aus den nach § 3 Abs. 3 (siehe Ziffer 3.3) anzusetzenden Pauschalstunden bei Beurlaubung, Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung etc. Demnach ist für die Zuordnung zur Pauschalgruppe der Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer die Stundenzahl wie bei Zuordnung zur Pauschalgruppe IV Voraussetzung.

Aufgrund der Besonderheiten der Funktion können bei Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrern Zeiten der Arbeitsbereitschaft/des Bereitschaftsdienstes überwiegen. Die Funktion der Chefkraftfahrerinnen/des Chefkraftfahrers als persönliche/r Kraftfahrer/in der Persönlichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 steht im Übrigen deren Verwendung für Fahrten auch für andere Zwecke oder Personen nicht entgegen. Dies wird insbesondere bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.) der Chefkraftfahrer-Berechtigten der Fall sein.

5.3.1 Arbeitszeit (Abs. 3)

Die höchstzulässige Arbeitszeit der Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer soll 288 Stunden im Monat nicht überschreiten (Satz 1). Muss diese höchstzulässige monatliche Arbeitszeit aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, sind die über 288 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauffolgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD zu zahlen. Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes unzulässig (Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2). Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit von 288 Stunden erreicht ist,

sind evtl. Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitausgleichs nach § 3 Abs. 3 einzurechnen; für einen Ausfalltag sind jedoch höchstens 10 Stunden anzusetzen (Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 4).

Durch den Verweis in Satz 2 auf § 2 Abs. 2 ist für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer die Möglichkeit einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden ohne Ausgleich und einer Verkürzung der Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden eröffnet (Opt-out-Regelung). Letztlich ist die Vereinbarung des Opt-Out Voraussetzung für die Übertragung der Funktion Chefkraftfahrerin/Chefkraftfahrer. Zum Opt-Out siehe Ziffer 2.4.

5.3.2 Pauschalentgelt (Abs. 3 Satz 4)

Das Pauschalentgelt der Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung als Chefkraftfahrerin/Chefkraftfahrer gewährt. Sie erhalten Pauschalentgelt nach der Pauschalgruppe „Chefkraftfahrer“. Die Durchführungshinweise zu § 4 „Pauschalentgelt“ gelten auch für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer.

5.3.3 Vertretung (Abs. 4)

Vertretungsfälle von Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrern richten sich wegen der Besonderheit der Vertretung (höherer Überstundenanfall) nach Abs. 4. Die Vertretungsregelung setzt in allen Fällen der Abwesenheit der Chefkraftfahrerin/des Chefkraftfahrers ein; neben Beurlaubung und Erkrankung z. B. auch bei Freizeitausgleich wegen Überschreitens der höchstzulässigen Monatsarbeitszeit von 288 Stunden. Vertretungen von Vertretungen einer Chefkraftfahrerin/eines Chefkraftfahrers sind keine Vertretungsfälle im Sinne dieser Vorschrift. Der Vertretungsfall tritt erst bei einem vollen Arbeitstag ein; bei Vertretungen nur für Teile eines Tages entsteht daher kein Zahlungsanspruch aus Abs. 4.

Bei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern, die eine Chefkraftfahrerin/einen Chefkraftfahrer vertreten, erhöht sich deren Pauschalentgelt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalentgelt, das sie/er als Chefkraftfahrerin/Chefkraftfahrer erhalten würde. Der Unterschiedsbetrag (höheres Pauschalentgelt, keine Zulage!) steht für die Dauer der Vertretung und in dem Monat zu, in dem die Vertretung ausgeübt wird.

Für die vertretenden Kraftfahrerinnen/vertretenden Kraftfahrer gilt für die Dauer der Vertretung die Arbeitszeit wie für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer (Abs. 3). Des Weiteren ist zu unterscheiden zwischen Vertretungen für die Zeit eines vollen Kalendermonats (Satz 3) und Vertretungen für einzelne Arbeitstage (Satz 4). Bei einer Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt – wie oben ausgeführt – für die Vertreterin/den Vertreter in vollem Umfang die Arbeitszeit für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer (siehe Ziffer 5.3.1). Bei einer Vertretung für einzelne Arbeitstage, also für weniger als einen vollen Kalendermonat, erhöht sich für die Vertreterin/den

Vertreter die bisherige höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (268 Stunden nach § 2 Abs. 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 288 Stunden im Kalendermonat; § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die höchstzulässige Arbeitszeit muss in diesen Fällen in jedem Monat einer Vertretung im Einzelfall ermittelt werden. Bei einer Vertretung von z. B. zehn vollen Arbeitstagen in einem Kalendermonat beträgt die höchstzulässige Arbeitszeit der Vertreterin/des Vertreters 278 Stunden; erst bei Überschreitung dieser Stundenzahl ist der Freizeitausgleich im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 zwingend vorgeschrieben und der Zeitzuschlag für Überstunden zu zahlen.

Vertreten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrern der Entgeltgruppe 4 Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer in Entgeltgruppe 5 (sondergeschützte Fahrzeuge), erhöht sich deren Pauschalentgelt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV Entgeltgruppe 4 und dem Pauschalentgelt, das sie/er als Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrer in Entgeltgruppe 5 erhalten würde.

5.3.4 Sondergeschützte Kfz

Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer als Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer von sondergeschützten (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugen sind nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung eingruppiert (im Bereich des BMVg nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4 Teil IV Abschnitt 6 der Entgeltordnung), und zwar für die Dauer dieser Tätigkeit. Mit der Beendigung dieser Tätigkeit und Fortführung der Tätigkeit als Kraftfahrer/Chefkraftfahrer von „normalen“ PKW mit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 läuft die in Entgeltgruppe 5 erreichte Stufenlaufzeit gemäß § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD auch nach der Herabgruppierung weiter. Werden Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer der Entgeltgruppe 4 Tätigkeiten als Kraftfahrer/Chefkraftfahrer eines sondergeschützten (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugs der Entgeltgruppe 5 übertragen, wird abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe der höheren Entgeltgruppe 5 angerechnet; beginnt also nicht von Neuem (Protokollerklärung zu dem Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung).

5.3.5 übertarifliche Besitzstandsregelung für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich mit folgender Besitzstandsregelung einverstanden: Werden Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer von dieser Tätigkeit abgelöst, ohne dass die Voraussetzungen des § 7 vorliegen, und ist er/sie zum Zeitpunkt der Ablösung mindestens zehn Jahre als Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrer tätig gewesen, erhält sie/er eine persönliche Besitzstandszulage. Die Höhe bemisst sich aus dem halben Unterschiedsbetrag zwischen dem zuletzt erhaltenen Pauschalentgelt für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer und dem Pau-

schalentgelt der Pauschalgruppe IV. Dabei wird für das Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV dieselbe Entgeltgruppe und Stufe zugrunde gelegt, wie sie zuletzt in dem Pauschalentgelt für Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrer zugestanden hat. Auf die persönliche Besitzstandszulage werden allgemeine Entgelterhöhungen in vollem Umfang angerechnet. Die persönliche Besitzstandszulage wird nicht gewährt, wenn die Chefkraftfahrerin/der Chefkraftfahrer die Ablösung zu vertreten hat. Die übertarifliche Vorgängerregelung in meinem Rundschreiben vom 16. Januar 1991 - D III 2 - 220 503/42 wird hiermit aufgehoben.

6. § 6 – Anteiliges Pauschalentgelt

Die Vorschrift des § 6 KraftfahrerTV Bund entspricht prinzipiell § 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD. Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde (z. B. Teilnahme an einem Manöver) nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

7. § 7 – Sicherung des Pauschalentgelts

Einzelne Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer erhalten unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (sie/er kann infolge eines ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlittenen Unfalls in Ausübung oder infolge der Arbeit nicht mehr als Kraftfahrerin/Kraftfahrer weiterbeschäftigt werden) oder § 7 Abs. 4 (Leistungsminderung langjährig und/oder lebensälter als Kraftfahrerin/Kraftfahrer Beschäftigter) eine in der Regel abbaubare persönliche Zulage. Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen bitte ich, dem Wortlaut der Absätze 1 und 4 zu entnehmen. Chefkraftfahrerinnen/Chefkraftfahrern steht die Zulage nicht allein deswegen zu, weil sie nicht mehr als solche tätig sind; vielmehr dürfen diese nicht mehr als Kraftfahrerin/Kraftfahrer - mit oder ohne Pauschalentgelt – tätig sein.

Die Zulagenhöhe ergibt sich aus § 7 Abs. 2. Sie ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 zu vermindern. Sonstige Entgeltänderungen, z. B. allgemeine Entgelterhöhungen, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder Stufensteigerungen, wirken sich auf die Höhe der persönlichen Zulage nicht aus. Die persönliche Zulage vermindert sich oder entfällt, sofern die Kraftfahrerin/der Kraftfahrer erneut als Kraftfahrerin/Kraftfahrer in den Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund fällt (siehe Abs. 3 Satz 4).

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass für die Fälle der Sicherung des Pauschalentgelts nach § 7 Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV) vom 5. April 1965 und dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Kraftfahrer-O-Bund) vom 8. Mai 1991 die bisherige Sicherung für die gesamte (Rest)Laufzeit nach diesem früheren Recht fortgeführt wird.

8. § 8 – Übergangsvorschrift

8.1 Definition der vorhandenen Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer (Abs. 1)

Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, deren Arbeitsverhältnisse zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbestanden hat und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD gefallen sind, gelten die besonderen Regelungen des § 8 Abs. 2 bis 5. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 bis 4 sind vorhandene Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Sinne dieser Vorschrift alle über den 30. September 2005 hinaus beim Bund beschäftigten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV) vom 5. April 1965 oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (KraftfahrerTV-O-Bund) vom 8. Mai 1991 gefallen sind.

8.2 Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich/Verbleib im Geltungsbereich (Abs. 2)

Vorhandene Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer im Sinne vorstehender Ziffer 8.1 fallen schon bei einer niedrigeren Zahl geleisteter Überstunden unter den Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund. Sie sind bereits dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet haben. Dieselbe niedrige Stundenzahl gilt auch für den Verbleib im KraftfahrerTV Bund.

8.3 Beträge Pauschalentgelt (Abs. 3)

Die Beträge des Pauschalentgelts der vorhandenen Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer ergeben sich aus Anlage 3 KraftfahrerTV Bund. Die vier Stufen der Pauschalentgelttabelle für vorhandene Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer (Anlage 3) unterscheiden sich von den drei Stufen der Pauschalentgelttabelle in Anlage 1. Zur Stufenzuordnung bei Übertragung anderer Tätigkeit (bisher Tätigkeit Kraftfahrer/Kraftfahrerin) sind die Hinweise in Ziffer 4.5 entsprechend anzuwenden.

8.4 Pauschalgruppe I (Abs. 4)

Abweichend von § 5 Abs. 1 beginnt die Monatsarbeitszeit (§ 3) in Pauschalgruppe I bereits ab 170 bis 196 Stunden.

8.5 Besitzstandsregelung (Abs. 5)

Für die seit dem 31. Januar 1977 von dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV) vom 5. April 1965 erfassten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer gilt als Besitzstand die Vorschrift der Anlage A des KraftfahrerTV Bund; diese entspricht § 8 des bis 30. September 2005 geltend gewesenen KraftfahrerTV.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass die Besitzstandszulage für die Fortzahlung des Entgelts in Absatz 3 der

Anlage A KraftfahrerTV Bund neben dem dort genannten Fall auch im Fall des Entgelts im Krankheitsfall (§ 22 Abs. 1 TVöD) berücksichtigt werden kann.

9. § 9 – Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Die Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

10. § 10 – In-Kraft-Treten

Der KraftfahrerTV Bund ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten und ersetzt den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV) vom 5. April 1965 und den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Kraftfahrer-O-Bund) vom 8. Mai 1991.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Einwilligung gem. § 2 Abs. 2 Kraftfahrer TV Bund

Hiermit willige ich,

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum

ein, dass meine Arbeitszeit bei Bedarf aus dienstlichen Gründen auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden kann. Gleichfalls stimme ich der Verkürzung der Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden zu, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, ergibt sich aus dieser Erklärung jedoch nicht.

Gleichzeitig bestätige ich, dass ich von den nachfolgenden Punkten Kenntnis genommen habe:

- Ich bin berechtigt, einmal jährlich eine arbeitsmedizinische Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf Kosten meines Arbeitgebers in Anspruch zu nehmen;
- bei Verzicht auf die angebotene arbeitsmedizinische Untersuchung besteht im Schadensfall ein mögliches erhöhtes Haftungsrisiko;
- die Gewährung und ggf. Anordnung von Freizeitausgleich erfolgt möglichst durch ganze Tage oder zusammenhängende arbeitsfreie Tage;
- die höchstzulässige Arbeitszeit darf 268 Stunden (bzw. soll 288 Stunden für Chefkraftfahrer) im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen;
- die Kürzung der ununterbrochenen Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

Diese Einwilligungserklärung kann ich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gegenüber meiner personalbearbeitenden Dienststelle schriftlich widerrufen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift